

Corona-Krise - Erhalten Sie auch dann Neustarthilfe, wenn Sie an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Corona-Krise lähmt unser gesellschaftliches Leben nun schon weit mehr als ein Jahr. Ebenso lang müssen einige Unternehmer ihre Geschäfte geschlossen halten oder ihre Dienstleistungen einstellen. Mit jeder Verlängerung des Lockdowns erneuert die Bundesregierung ihre Hilfsprogramme oder erweitert sie mit dem Ziel, zuvor unerkannte Lücken zu schließen. So war die ursprüngliche Neustarthilfe nur für Soloselbständige gedacht, die von den zuvor bereitgestellten Überbrückungshilfen nicht profitieren konnten.

Ende März 2021 wurde die Neustarthilfe auch auf diejenigen Soloselbständigen erweitert, die zur Ausübung ihres Berufs eine Kapitalgesellschaft gegründet haben. Die Förderung steht Ihnen nun sowohl dann zu, wenn Sie alleiniger Anteilsinhaber sind, als auch dann, wenn an Ihrer Kapitalgesellschaft mehrere Personen beteiligt sind. Ausschlaggebend sind unter anderem die Höhe der Beteiligung und die wöchentliche Arbeitszeit, die Sie für Ihre Tätigkeit in der Gesellschaft aufbringen. Anfang Juni 2021 wurde die Neustarthilfe als „Neustarthilfe plus“ noch einmal bis Ende September 2021 verlängert und partiell erhöht.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Ihnen die Neustarthilfe für Ihre Kapitalgesellschaft zusteht, wie Sie die Hilfe beantragen und in welcher Höhe Sie sie erwarten können.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Erhalten Sie auch dann Neustarthilfe, wenn Sie an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind?

Insbesondere die Endabrechnung sollten Sie nicht vernachlässigen, da Nachprüfungen zu Rückzahlungen führen können!

☒ Sind Sie Gesellschafter einer vor dem 01.11.2020 gegründeten Kapitalgesellschaft (KapG) und

- halten 100 % der Anteile an derselben (Ein-Personen-KapG) oder
- halten mind. 25 % der Gesellschaftsanteile (Mehr-Personen-KapG) und
- sind mind. 20 Stunden pro Woche bei der KapG vertraglich beschäftigt?

☒ Treffen zudem die folgenden Punkte zu: Die KapG

- erzielt mind. 51 % ihrer Einkünfte aus einer Tätigkeit, die bei einer natürlichen Person als gewerblich oder freiberuflich eingestuft würde,
- beschäftigt max. eine Teilzeitkraft,
- kann die Überbrückungshilfe III Plus mangels Fixkosten nicht beantragen,
- hat keine Neustarthilfe Plus beantragt und
- erzielt zwischen Januar und Juni 2021 (Neustarthilfe) bzw. Juli und September 2021 (Neustarthilfe Plus) voraussichtlich weniger als 40 % eines Referenzumsatzes?

Der **Referenzumsatz** berechnet sich grundsätzlich wie folgt: **Jahresumsatz 2019 / 12 x 6 bzw. x 3.**

Wurde die Tätigkeit zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.10.2020 aufgenommen, dann durchschnittlicher Monatsumsatz

- über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019,
- des dritten Quartals 2020 oder
- der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020,
- des geschätzten Jahresumsatzes 2020.



Sie haben Anspruch auf die sog. Neustarthilfe bzw. Neustarthilfe Plus: eine einmalige Betriebskostenpauschale von 50 % des Referenzumsatzes. Antragsteller ist die KapG.

Der Antrag muss über einen sog. prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater) gestellt werden. Die Kosten für den prüfenden Dritten können Sie sich anteilig erstatten lassen.

Ein-Personen-KapG: max. 12.000 €

Beispiel: Jahresumsatz 2019: 20.000 € >> Referenzumsatz:
entweder 20.000 € / 12 x 6 >> davon 50 % = 5.000 € für Januar bis Juni
oder 20.000 € / 12 x 3 >> davon 50 % = 2.500 € für Juli bis September

Mehr-Personen-KapG: max. 48.000 €

Beispiel: Förderbetrag wie links x Zahl der Gesellschafter, die mind. 25 % der Anteile halten und mind. 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeiten



Die Neustarthilfe (Plus) wird als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen bis September 2021 noch nicht feststehen. Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen Sie unaufgefordert eine Endabrechnung erstellen.

Ist Ihr Umsatz im Förderzeitraum höher ausgefallen als gedacht (40 % des Referenzumsatzes oder mehr), müssen Sie den Vorschuss (teils) zurückzahlen.

Bei einem Umsatz

- ab 90 % des Referenzumsatzes >> komplette Rückzahlung der Neustarthilfe
- zwischen 40 % und 90 % >> Berechnung, wie hoch Vorschusszahlungen plus Umsatz ausfallen, und Rückzahlung der Beträge, die über 90 % des Referenzumsatzes hinausgehen

Die Rückzahlung müssen Sie der Bewilligungsstelle bis zum 30.09.2022 unaufgefordert mitteilen und überweisen.



Gut zu wissen:

Beträgt Ihr Anteil weniger als 25 % und hat die KapG Überbrückungshilfe III beantragt, können Sie trotzdem Neustarthilfe bzw. Neustarthilfe Plus bekommen.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Neustarthilfe oder wenn Sie wissen möchten, welches Hilfsprogramm sich für Sie eignet, sprechen Sie uns an!